

Satzung über die Bildung von Studienkommissionen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 15.10.2015

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 10 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd am 14.10.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Präambel

Zur Weiterentwicklung, Durchführung und Organisation der Studienprogramme sowie des Lehr- und Prüfungsbetriebes der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd sind durch Beschluss des Senats die "Studienkommission Bachelor" und die "Studienkommission Master" einzurichten.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Studienkommissionen sind im Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG), in dieser Satzung und in den Geschäftsordnungen der Studienkommissionen festgelegt.

(2) Zu den Aufgaben der Studienkommissionen gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß § 5 LHG unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken (§ 26 Abs. 3 LHG).

§ 3 Mitglieder und Amtszeiten

(1) Den Studienkommissionen gehören höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd, von denen eine oder einer Mitglied des Senats sein soll an.

(2) Der Senat bestellt für die professoralen Mitglieder Stellvertreter/innen. Diese vertreten im Falle der Abwesenheit die professoralen Mitglieder.

(3) Die Amtszeit der hauptamtlichen Professoren/Professorinnen beträgt vier Jahre, die der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 4 Besetzung der Studienkommission Bachelor

(1) Der Studienkommission Bachelor gehören an:

1. die/der Studiengangsleiter/in des Studiengangs Interaktionsgestaltung,
- die/der Studiengangsleiter/in des Studiengangs Internet der Dinge - Gestaltung vernetzter Systeme,
- die/der Studiengangsleiter/in des Studiengangs Kommunikationsgestaltung,
- die/der Studiengangsleiter/in des Studiengangs Produktgestaltung,
- die/der Leiter/in des Forums Grundlagen,
- die/der Prorektor/in für Lehre und

2. vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Senats sein soll.

(2) Die studentischen Mitglieder der Studienkommission Bachelor sollen paritätisch die Fachrichtungen der Bachelorstudiengänge vertreten und in den jeweiligen Studiengängen immatrikuliert sein.

§ 5 Besetzung der Studienkommission Master

(1) Der Studienkommission Master gehören an:

1. die/der Studiengangsleiter/in des Studiengangs Strategische Gestaltung
2. vier weitere hauptamtliche Professorinnen/Professoren der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
3. die/der Prorektor/in für Lehre und
4. vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Senats sein soll.

(2) Die studentischen Mitglieder der Studienkommission Master sollen in dem Masterstudiengang immatrikuliert sein.

§ 6 Beratende Personen

Die Studienkommissionen können zu ihren Beratungen über die curriculare Weiterentwicklung der Hochschule interne und externe Personen hinzuziehen, die für das betreffende Studienprogramm oder Fachgebiet relevante berufliche Erfahrungen einbringen können. Diese Personen verfügen in den Studienkommissionen über ein Antrags- und Rederecht, aber über kein Stimmrecht.

§ 7 Bestellung der Mitglieder und Vorsitz

(1) Übergeordnetes Organ für die Studienkommissionen ist der Senat der Hochschule für Gestaltung. Er bestellt gemäß § 26 Abs. 1 LHG die Mitglieder der Studienkommissionen sowie deren Stellvertreter/innen. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden vom Senat bestimmt (§ 26 Abs. 1 Satz 6 LHG).

(2) Vorsitzende/r der Studienkommissionen soll die/der Prorektor/in für Lehre sein. Er/Sie führt in seiner/ihrer Funktion als Vorsitzende/r der Studienkommissionen die Amtsbezeichnung Studiendekan/in.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Studienkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 9 Beratende Gremien und Leitung

(1) Organisatorische Grundeinheiten und zugleich beratende Gremien der Hochschule sind die Studiengänge der Hochschule und das Forum Grundlagen.

(2) Die Leitung der in Absatz 1 genannten organisatorischen Grundeinheiten bzw. beratenden Gremien wird von den Professorinnen/Professoren, die zugleich die jeweilige Einheit in den Studienkommissionen repräsentieren, wahrgenommen. Davon ausgenommen sind die Mitglieder der Studienkommission gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2.

§ 10 Deputatsnachlass

Die Professoren/Professorinnen, die die Leitung der organisatorischen Grundeinheiten bzw. beratenden Gremien der Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 wahrnehmen, erhalten einen angemessenen Deputatsnachlass. Dieser richtet sich nach den Regelungen der LVVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Verfahrensregelungen

Schriftliche Erklärungen können durch einfache elektronische Übermittlung oder durch elektronische Form ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 Satz 2 LHG).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Fassung außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 15.10.2015



Prof. Ralf Dringenberg
Rektor

Diese Satzung wird am 12.01.2016 veröffentlicht und hiermit gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 10.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.